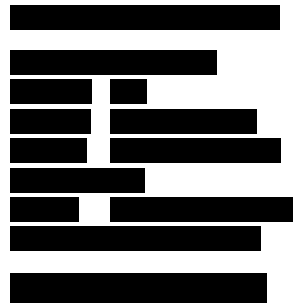


Stadt Siegen • Postfach 10 03 52 • 57003 Siegen

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie in
Nordrhein-Westfalen

Rathaus Geisweid
Lindenplatz 7
57078 Siegen



Stellungnahme der Stadt Siegen zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stadt Siegen begrüßt, dass im Rahmen der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) wichtige Regelungen für eine angemessene Freiraumentwicklung wiedereingeführt werden und versucht wird, den Kommunen die dringend notwendige Flexibilität bei der Siedlungsentwicklung einzuräumen.

Regelungen für eine nachhaltigere Flächen- und Mobilitätsentwicklung und einen stärker vorsorgenden Hochwasserschutz werden grundsätzlich begrüßt.

Im Detail sind jedoch folgende Aspekte zu hinterfragen:

- Können mit den Regelungen die angestrebten Ziele erreicht werden?
- Wird der Aufwand für die Kommunen unnötig erhöht?
- Kann es durch die getroffenen Regelungen zu einer Ungleichbehandlung der Kommunen in NRW kommen?
- Bedarf es weiterer Änderungen im Landesentwicklungsplan, um die Handlungsfähigkeit der Kommunen, gerade im Hinblick auf eine verlässliche Planbarkeit, zu verbessern?

Nachfolgend wird diesbezüglich zu einzelnen Zielen und Grundsätzen Stellung genommen:

Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr
keine Sprechzeit	

Busverbindung

Linie R 10, R 51, C 130

Haltestellen

Haltestelle Geisweid Rat-
haus

Parkmöglichkeiten

Parkhaus

Bankverbindungen

Sparkasse Siegen
IBAN:
DE36 460500010001100015
BIC:
WELADED1SIE

Volksbank in Südwestfalen eG
IBAN:
DE85 447615340753477701
BIC:
GENODEM1NRD

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Es wird begrüßt, dass die mit Urteil des OVG NRW vom 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE) für unwirksam erklärten Regelungen nahezu identisch übernommen und inhaltlich nachvollziehbar begründet werden.

Zu 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum, Ausnahme, dritter Spiegelstrich

„Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete, Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport und Spielanlagen dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke **auf der Basis übergemeindlicher Abstimmungen** handelt oder“*

Die vorgenommene Ergänzung „**auf der Basis übergemeindlicher Abstimmungen**“ wird seitens der Stadt Siegen kritisiert. In den Erläuterungen wird im Regelfall eine kreisweite Abstimmung als erforderlich erachtet. Dies findet sich in der Begründung nicht wieder. Dort wird ausgeführt, dass eine Abstimmung nur dann erforderlich ist, „wenn entsprechende über die jeweilige Gemeindegrenze hinausgehende Auswirkungen zu erwarten sind“ (Begründung, Seite 9 und 10). Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass eine Abstimmung nicht erforderlich ist, wenn keine Auswirkungen über die jeweilige Gemeindegrenze hinaus zu erwarten sind und findet die Zustimmung der Stadt Siegen.

Der Aufwand für die Kommunen sollte nicht unnötig erhöht werden und daher sollten die Abstimmungen auf raumbedeutsame Vorhaben beschränkt werden und dies auch in der Zielformulierung selbst und in den Erläuterungen zum Ausdruck kommen, zumal die Vorhaben regelmäßig die Darstellungsgrenze im Regionalplan von ca. 10 ha nicht überschreiten.

Zudem wird keine Aussage dazu getroffen, wie zu verfahren ist, wenn Auswirkungen auf Nachbargemeinden zu unterschiedlichen Auffassungen in der Abstimmung führen. Es wird daher in Frage gestellt, ob die Regelungen zur übergemeindlichen Abstimmung zielführend und abschließend abgewogen sind.

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Es wird begrüßt, dass „neu entstehende Brachflächen nicht an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltenen Flächen auszugleichen“ (Synopsis, Seite 25) sind, auch wenn dies kurzfristig zu einer erhöhten Flächenneuversiegelung führen kann. Dieser Umstand ist aufgrund der teilweise sehr komplexen und langwierigen Entwicklung von Brachflächen vertretbar und wird mittel- bis langfristig wieder ausgeglichen.

Die in der Begründung aufgeführten enormen Herausforderungen bei der Entwicklung von Brachflächen spiegeln die Probleme der Stadt Siegen wider. Es stellt sich daher die Frage, warum dies nur für **neu entstehende Brachflächen** gelten soll und nicht auch für bestehende Brachflächen, die sich in der Entwicklung befinden. Die Begründung liefert zumindest keinen schlüssigen Grund und daher sollten alle Brachflächen, die derzeit im Siedlungsflächenmonitoring als Reserven dargestellt sind, mit Inkrafttreten der 3. LEP-Änderung nicht mehr in die Bedarfsberechnung einbezogen werden. Auch für diese Fälle kann angenommen werden, dass die flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet wird, „indem über die Fortschreibung der Regionalpläne langfristig wieder eine ausgeglichene Flächenbilanz erreicht wird“ (Synopsis,

Seite 26). Es wird vorgeschlagen, für diese Fälle zum Zwecke der Evaluation die Kategorie „Brachfläche“ im Siedlungsflächenmonitoring einzuführen.

Laut der Begründung „**sollen weiterhin auch in ausreichendem Maße andere Siedlungsflächen zur Verfügung stehen**“ (Begründung, Seite 13) und zusammen mit dem **Grundsatz 6.1-10 Spielräume für die Bauleitplanung** möchte die Landeregierung für die Kommunen „**räumliche und zeitliche Flexibilität**“ in der Siedlungsentwicklung ermöglichen (Begründung, Seite 19).

Diese Sichtweise findet die volle Zustimmung der Stadt Siegen. Es stellt sich jedoch die Frage, warum Regelungen, die die Spielräume extrem einschränken können, nicht ebenfalls angepasst werden. Das Hauptproblem ist die Bedarfsberechnung selbst. Diese basiert grundsätzlich auf der jeweils aktuellsten Bevölkerungsprognose. Keine dieser Prognosen hat aber für die Stadt Siegen die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung auch nur annähernd richtig vorhergesagt. Sie waren immer deutlich zu niedrig. Dadurch kann es von heute auf morgen zu extremen Bedarfsschwankungen kommen, die die Kommunen in enorme Bedrängnis bringen können.

Beispiel:

Die Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen für die Stadt Siegen im Rahmen des gerade neu aufgestellten Regionalplanes betrug **102 ha**. Aufgrund einer aktuellen Bevölkerungsprognose, die für eine Großstadt wie Siegen mit über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner einen Rückgang um ca. 5.000 Personen vorsieht, führt in der aktuellen Bedarfsberechnung zu einem Bedarf von lediglich **32 ha**.

Die Tatsache, dass die Bezirksregierung Arnsberg den Regionalplan mit den älteren Zahlen aufgestellt hat, bedeutet jedoch nicht, dass Kommunen über diese Bedarfe verfügen können. Beispielsweise sind landesplanerische Anfragen immer anhand der aktuellen Bedarfe zu bewerten.

Der Spielraum der Stadt Siegen wurde hier von jetzt auf gleich um 70 ha reduziert. Auch wenn 32 ha an sich aktuell (noch) einen ausreichenden Bedarf darstellen, könnten mit der nächsten Bevölkerungsvorausberechnung die Bedarfe weiter stark reduziert werden. Diese Problematik wurde am 24.10.2023 beim Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vorgetragen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum aufgrund der oben dargestellten Begründung für die 3. LEP-Änderung für die Ursachen, die eine verlässliche Planbarkeit stark einschränken, keine Lösungsansätze präsentiert werden.

Zusammen mit flexibleren Instrumentarien zur Inanspruchnahme von Bedarfen (Verortung, Bedarfskonten, etc.), wie es in **Grundsatz 6.1-10 Spielräume für die Bauleitplanung**, wenn auch unzureichend, angedacht ist, ist gerade eine verlässliche Planbarkeit für die Handlungsfähigkeit der Kommunen von besonderer Bedeutung.

Anmerkung zur teilweisen Zielformulierung

„Die flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wird gewährleistet, indem über die Fortschreibung der Regionalpläne langfristig wieder eine ausgeglichene Flächenbilanz erreicht wird.“ (Synopsis, Seiten 25 und 26)

Diese Formulierung kann auf jede beliebige Thematik bei der Siedlungsentwicklung, auch auf den zuvor unterbreiteten Vorschlag, angewendet werden. Es sollte jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit überprüft werden, ob eine solche Formulierung den Anforderungen an eine Zielformulierung gerecht wird, zumal keine weiteren Ausführungen hierzu in den Erläuterungen enthalten sind. Gerade solche Regelungen sind für die Planbarkeit der kommunalen Entwicklung enorm wichtig und sollten bei gerichtlichen Überprüfungen den Anforderungen genügen und Bestand

haben.

6.1-2 Grundsatz Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

Gemäß § 1a Baugesetzbuch (BauGB) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Der Grundsatz 6.1-2 greift die Vorgabe aus dem BauGB auf und die grundsätzliche Zielrichtung sowie die gleichwertige Aufnahme von Klimaanpassungsbedarfen als relevante Kriterien wird begrüßt. Es wird richtigerweise erkannt, dass es dafür passgenaue Maßnahmen und Konzepte bedarf und es nicht zielführend ist, die 5 Hektar pro Tag einfach auf alle 396 Gemeinden umzulegen. Laut Begründung werden die Regionalplanung und die Kommunen adressiert, passgenaue Konzepte und konkrete Maßnahmen zu entwickeln. Dies korrespondiert jedoch nicht mit der Zielformulierung, in der (nur) die Regionalplanung aufgefordert wird, diese passgenauen Konzepte und konkreten Maßnahmen (lediglich) in Zusammenarbeit mit den Kommunen zu entwickeln. Zudem steht es der jeweiligen Bezirksregierung frei, dies formell im Regionalplan oder über informelle Konzepte zu steuern. Der Einfluss der Kommunen ist daher begrenzt und läuft auf Beteiligungen hinaus. Der Umgang mit abgegebenen Stellungnahmen liegt dann wieder in der Entscheidungsgewalt der Bezirksregierungen.

In den Erläuterungen werden folgende potenzielle Instrumente oder Maßnahmen beispielhaft genannt:

- Gemeinsam mit den Kommunen darauf hinzuwirken, dass im Bereich der Wohnbauflächenentwicklung Angebote für alle Bevölkerungsgruppen möglichst flächensparend bereitgestellt werden, z.B. durch Bereitstellung von Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen in gemischter Bauweise, Evaluierung der Siedlungsflächen-Bedarfsberechnung. Im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung sind dabei insbesondere die Fördermöglichkeiten von Nachnutzung für Leerstand in Ortskernen und alten Einfamilienhaussiedlungen einzubeziehen.
- Kommunen sollen in ihren Bauleitplänen Darstellungen und Festsetzungen treffen, welche die multifunktionale und mehrgeschossige Nutzung der Wirtschaftsflächen fördern.
- Die Regionalplanung soll die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche und der versiegelten Flächen in der Planungsregion insgesamt und in den einzelnen Gemeinden beobachten und der Landesplanung dazu im Rahmen der Berichtspflicht zum Siedlungsflächenmonitoring ergänzend berichten.

Es fällt schwer, in diesen Punkten passgenaue Instrumente und Maßnahmen zu erkennen. Auch bietet das Siedlungsflächenmonitoring keine Datengrundlage für eine detaillierte, passgenaue Betrachtung und auch der Darstellungsmaßstab des Regionalplanes von 1:50.000 spricht gegen formelle Regelungen.

Ein weiterer Erfassungsaufwand im Siedlungsflächenmonitoring darf durch diese Regelungen nicht entstehen, da eine kleinteiligere Erfassung nicht leistbar ist.

Es wird befürchtet, dass ein hoher Aufwand betrieben wird, der kommunale Ressourcen bindet, und nicht zum gewünschten Ziel führt und zudem die kommunale Planungshoheit einschränkt (Festsetzungen von Bauweise, Geschossigkeiten, etc.). Eine (wirklich) differenzierte Betrachtung kann nur auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen, die aufgrund der Planungshoheit in der Zuständigkeit und damit auch in der Entscheidungskompetenz der Kommunen liegt.

Daher wird die Regelung in dieser Form als nicht zielführend und konfliktträchtig erachtet.

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Es sollte in den Erläuterungen aufgenommen werden, dass insbesondere Lärm- und Altlastenproblematiken Gründe für eine Abweichung von diesem Grundsatz sein können, um den Begründungsaufwand für Kommunen möglichst gering zu halten.

6.1-10 Grundsatz Spielräume für die Bauleitplanung

Die flexible Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Bauleitplanung wird dringend benötigt, um den enorm gestiegenen Herausforderungen bei der Siedlungsentwicklung gerecht zu werden. Gerade die starre Verortung im Regionalplan bringt vor allem private Grundstückseigentümer in eine gute Verhandlungsposition gegenüber den Kommunen, wodurch sich die Schaffung von preiswertem und bezahlbarem Wohnraum sehr schwierig gestaltet. Allerdings ist zu bezweifeln, dass mit dieser Regelung das beabsichtigte Ziel erreicht werden kann. Die Formulierung beinhaltet **lediglich einen Prüfauftrag** und die Einführung wird, wenn überhaupt, auf die Fortschreibung oder Neuaufstellung eines Regionalplanes vertagt.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat im Gegensatz zu anderen Bezirksregierungen in einem Termin beim Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 24.10.2023 sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie die sogenannten Flex-Modelle sehr kritisch bewertet und angeführt, dass diese praktisch nicht umzusetzen seien. Diese Sichtweise wird von der Stadt Siegen nicht geteilt. Zudem wurde der Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein – gerade neu aufgestellt (bekannt gemacht am 28.03.2025). Dadurch ist absehbar, dass dieses flexible Planungsinstrumentarium für viele Kommunen in NRW in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung stehen wird. Es kann nicht die Absicht der Landesregierung NRW sein, ungleiche Planungsvoraussetzungen für Kommunen durch die formulierte Unverbindlichkeit zu schaffen oder zu befördern.

Daher sollten die Formulierungen überarbeitet werden und die Landesregierung dafür sorgen, dass diese, dringend benötigten, flexiblen Planungsmöglichkeiten und Instrumente allen Kommunen absehbar zur Verfügung stehen.

Es sollte ausdrücklich geprüft werden, ob zeitliche Vorgaben für die Bezirksregierungen, die z. B. auch bei der Umsetzung für die Darstellungen von Windenergiebereichen im Regionalplan Anwendung fanden, oder gar eine Zielformulierung nicht sachgerechter auch in Sachen gleicher Planungsvoraussetzungen für alle Kommunen sind.

7.3-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Es wird begrüßt, dass auch Waldbereiche unter bestimmten Voraussetzungen für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen und auch für die bauliche Erweiterung vorhandener Betriebsstandorte in Anspruch genommen werden können.

Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen

Es ist für die Zukunftsfähigkeit der Siegener Industriestandorte von herausragender Bedeutung, dass diese an zukunftsweisende Infrastruktureinrichtungen wie z.B. Trassenkorridore für Wasserstoffleitungen angebunden werden und ländliche Regionen hier keinen Wettbewerbsnachteil erleiden.

Folgende Formulierung in den Erläuterungen irritiert jedoch:

„Wirtschaftlich nicht umsetzbar ist eine Trassenalternative, wenn deren Kosten die zu erwartenden Erträge so weit übersteigen, dass eine rentable Umsetzung selbst unter optimistischen Annahmen nicht möglich ist.“ (Synopsis, Seite 105, Absatz 6)

Es ist unklar, ob die Annahmen für die Kosten oder für die Erträge oder für beide adressiert sind. Es kann jedoch generell nicht das Ziel sein, unter optimistischen Annahmen Entscheidungen herbeizuführen, die der zukünftigen Realität nicht entsprechen. Auch sollte geprüft werden, in welchem Verhältnis die Kosten zu den Kosten einer Alternativtrasse ausfallen. **Die Formulierung sollte überdacht und nachhaltiger ausgestaltet werden.**

Bauliche Erweiterung vorhandener Betriebsstandorte

Das Ziel selbst ist allgemein formuliert:

*„Ausnahmsweise dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche oder Teile davon für **Bauflächen und -gebiete** in Anspruch genommen werden, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zu nehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht.“ (Synopsis, Seite 101, Absatz 1)*

Bauflächen und Baugebiete können gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 1 BauGB in einem Flächennutzplan dargestellt werden. In den Erläuterungen ist jedoch explizit die Rede von **Darstellungen UND Festsetzungen**:

*„Mit der zweiten Ausnahme in Ziel 7.3-3 wird ermöglicht, dass betriebsnotwendige bauliche Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte im Rahmen der **Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und -gebieten** ausnahmsweise auch dann zulässig sind, wenn die Erweiterungsflächen in einem regionalplanerisch festgelegten Waldbereich liegen oder eine räumliche Nähe zu Waldbereichen aufweisen und dafür ein regionalplanerisch festgelegter Waldbereich in Anspruch genommen werden muss.“ (Synopsis, Seite 106, Absatz 2)*

Diese Formulierung bedeutet, dass sowohl eine Flächennutzungsplanänderung (Darstellungen) **UND** ein Bebauungsplan (Festsetzungen) zwingend erforderlich sind. Dies bedeutet für Kommunen immer einen hohen Aufwand und dass gerade die Aufstellung eines Bebauungsplanes den zeitlichen Ablauf bestimmt. Für Betriebe bedeutet dies, dass zwingend erforderliche Betriebserweiterung zeitlich nicht umgesetzt werden können, wenn sie benötigt werden, sondern erst wenn die Bauleitplanverfahren, insbesondere das Bebauungsplanverfahren, abgeschlossen sind, und gefährdet die Existenz dieser Betriebe. Die Intention dieser Regelungen verfolgt jedoch genau das gegenteilige Ziel.

Aus Sicht der Stadt Siegen ist weder für alle Fälle dieser Aufwand gerechtfertigt noch erforderlich. Das Wort „UND“ sollte durch „ODER“ ersetzt werden, um bedarfsgerecht entscheiden und die Bauleitplanung auf eine Flächennutzungsplanänderung reduzieren zu können. Damit würden die Erläuterungen auch der Zielformulierung selbst entsprechen.

Hinweise zur Formulierung (Synopsis, Seite 106, Absatz 2):

Die Formulierung „eine räumliche Nähe zu Waldbereichen aufweisen“ irritiert an dieser Stelle. Die Erweiterungsflächen, von denen hier die Rede ist, können nur in einem regionalplanerisch

festgelegten Waldbereich liegen, da ansonsten die Regelungen der jeweiligen Flächendarstellungen, vermutlich zum Freiraum, gelten. Anderes gilt für den Betriebsstandort, der eine räumliche Nähe aufweisen kann.

Hinweis zu möglichen Problemen aufgrund unterschiedlicher Ausnahmeregelungen für Waldbereiche und Freiraum

Es sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Freiraum und von Waldbereichen nicht deckungsgleich sind. Im Freiraum sind nur angemessene Erweiterungen und auch ohne Bauleitplan möglich, in Waldbereichen geht der Begriff der Betriebserweiterung, wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, über die Angemessenheit hinaus und erfordert einen Bauleitplan und wird auf das erforderliche Maß begrenzt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass durch erforderliche Betriebserweiterungen sowohl Waldbereiche, als auch Freiraum betroffen sind und dies zu Problemen führen kann.

8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Der ÖPNV-Vorrang gegenüber dem MIV sowie die Vermeidung klimaschädlicher Verkehre sind ebenso zu begrüßen wie die Freihaltung von Trassen für Radschnellwege. Die Reaktivierung und der Ausbau von Schienentrassen sollten dennoch weiter im Fokus bleiben, da das Schienennetz teilweise sehr lückenhaft ist.

Da nicht allein die Gemeinden für die Entwicklung insbesondere des ÖPNV verantwortlich sind, sollte hier auch der Aufgabenträger in die Pflicht genommen werden. Es wird daher folgende Ergänzung der Zielformulierung (Satz 2) angeregt:

„In zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen die Gemeinden und Aufgabenträger den ÖPNV sowie Angebote der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem MIV vorrangig entwickeln.“

Zu 8.1-11 Öffentlicher Verkehr

In den neuen Erläuterungen wird explizit auf § 19 des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz - FaNaG) für alternative Nutzungen der stillgelegten Schienenverbindungen verwiesen.

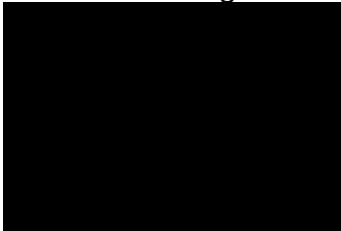
Warum wird die Nutzung der stillgelegten und gesicherten Schienentrassen auf die Radschnellverbindungen nach § 19 FaNaG beschränkt? Die Ausweisung von Radschnellwegen ist abhängig von dem erwarteten Potenzial und insbesondere in ländlichen Regionen ist davon auszugehen, dass die notwendige Anzahl an Radfahrenden pro Tag nicht erreicht wird.

Angesichts dessen wäre auch die Anlage von Radverbindungen des landesweiten Radvorrangnetzes gemäß § 17 Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz - FaNaG) eine zielführende Nutzung dieser Bahntrassen und sollte ebenfalls in den Erläuterungen aufgeführt werden.

Die 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes geht grundsätzlich in die richtige Richtung, jedoch ist aus Sicht der Stadt Siegen die Ausgestaltung im Detail, wie zuvor dargestellt, nicht immer zielführend. Die Zielformulierungen, die Erläuterungen und die Begründungen sind nicht immer deckungsgleich und lassen teilweise andere Schlussfolgerungen zu. Dies, aber auch die Frage der richtigen Adressaten, bedarf der Überprüfung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



.....